Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 5. JULI 2019
NR. 27
SEITEN 921–950

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat
921 Beschlüsse
922 Medienmitteilungen

Direktionen
Baudirektion
922 Medienmitteilung
Sicherheitsdirektion
923 Verfügung
Volkswirtschaftsdirektion
925 Ausländerrecht/Verfügung Abteilung Migration

Korporationen
Korporation Uri
926 Sommerviehkontrolle 2019

Weitere Behörden und Einrichtungen
Laboratorium der Urkantone
927 Berufsausübungsbewilligung
Lisag AG
927 Amtliche Vermessung

928 **Eigentumsübertragungen**

933 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht
938 Bauplanauflagen
940 Rodungsgesuch

Verkehrsbeschränkungen
941 Signalisationen

Offene Stellen
945 Justizdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte
Landgerichtspräsidium Uri
946 Öffentliche Vorladung
946 Gerichtliches Verbot
Landgerichtspräsidium Ursern
947 Kraftloserklärung

Schuldbetreibung und Konkurs
947 Einstellung des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft
948 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

948 Vereine

Gesetzgebung

Kanton
949 Reglement über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen; Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2271 Ex. (Wemf 2018)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gislerwerbung.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Beschlüsse

Kantonale Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen»

In seiner Sitzung vom 25. Juni 2019 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

Die kantonale Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen» hat die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht und ist damit formell zustande gekommen.

Kraftwerke Amsteg und Wassen: Änderung der Beteiligungsverhältnisse; Auswirkungen auf die Konzessionen

In seiner Sitzung vom 25. Juni 2019 hat der Regierungsrat folgendes beschlossen:

1. Der Regierungsrat stellt fest, dass die ins Auge gefassten Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen der KW Amsteg AG und der KW Wassen AG nicht als wesentliche Konzessionsänderungen im Sinne der bundesrechtlichen Anforderungen zu qualifizieren sind.
2. Der Beschluss kann bei der Standeskanzlei während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.
3. Dieser Beschluss kann im Rahmen der Artikel 46 ff. und 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht Uri in Altdorf angefochten werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder, wenn das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Altdorf, 5. Juli 2019

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Kantonale Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen» formell zustande gekommen

Am 18. Juni 2019 reichte ein Initiativkomitee, vertreten durch die SP Uri, der Standeskanzlei Uri 272 Unterschriftenbogen mit insgesamt 823 Unterschriften für eine kantonale Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen» ein. Die kantonale Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen» hat die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht und ist damit formell zustande gekommen. Der Regierungsrat hat das Geschäft der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zur materiellen Bearbeitung überwiesen.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Franz-Xaver Arnold, Bürglen, Verkehrsexperte im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, ist am 1. Juli 1994 in die Kantonale Verwaltung eingetreten. Er erfüllte somit am 30. Juni 2019 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Franz-Xaver Arnold zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die geleistete Arbeit im Dienste des Kantons Uri.

Altdorf, 2. Juli 2019

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Strassen, Trottoirs und Ausfahrten

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz dürfen durch Bepflanzungen weder der Verkehr behindert oder gefährdet noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden (Artikel 83 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri; RB 40.1111).

Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden müssen Bäume, Sträucher und Hecken an Strassen und Trottoirs während des ganzen Jahres so geschnitten sein,

dass die Übersicht auf Strassen und Trottoirs nicht beeinträchtigt wird. Während der Vegetationszeit müssen Hecken oftmals mehrmals im Jahr geschnitten werden. Verantwortlich dafür sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Was ist zu beachten:

1. Ausfahrten und Strasseneinmündungen
Im Sichtbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen und Einfriedungen eine Höhe von höchstens 60 cm ab Strasse erreichen.

2. Lebhecken, Sträucher und Pflanzen entlang von Strassen
Lebhecken, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht in die Strasse oder das Trottoir hineinragen.

3. Bäume entlang von Strassen, Wegen und Trottoirs
Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich der Strasse auf eine Höhe von 4.50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2.50 m zu stutzen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine allfällige Strassen- oder Trottoirbeleuchtung, Strassenverkehrssignale und Verkehrsspiegel durch Bäume und Sträucher in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Die Baudirektion bittet alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung besorgt zu sein, und dankt ihnen für ihren Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden.

Altdorf, 5. Juli 2019

Baudirektion Uri
Roger Nager, Baudirektor

Sicherheitsdirektion

Verfügung

Verfügung über die Regulierung des Höckerschwans im Gebiet des Urnersees

Die Sicherheitsdirektion, gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe cbis und gbis der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KSJV; RB 40.3111),

zieht in Erwägung:

1. Der Höckerschwanbestand in Mitteleuropa geht auf Aussetzungen in historischer Zeit zurück. Der Bestand des Höckerschwans nimmt in der Schweiz seit den 1960er-Jahren zu. Der Höckerschwan ist rechtlich geschützt, wird jedoch als nicht gefährdete Vogelart klassiert.
   Entlang des Urnersees hat die Population der Höckerschwäne, insbesondere im Gebiet des Reussdeltas, in den vergangenen Jahren ebenfalls kontinuierlich zugenommen. Wo früher rund 10 Schwäne zu beobachten waren, sind es aktuell bis gegen 25 Stück.
2. Die Schwäne verkoten Weiden und Wiesen, sodass das Futter dadurch teilweise nicht mehr brauchbar ist. Dies betrifft sowohl Futtergras wie insbesondere auch Silage (Fehlgärungen).
3. Der Kanton hat verschiedene Massnahmen zur Konfliktlösung getroffen wie Sensibilisierungsmassnahmen hinsichtlich Fütterung von Wasservögeln, Einzäunungen von Schadenflächen, Vergrämungsmassnahmen, bauliche Massnahmen zur Verhinderung der Mobilität der Schwäne in Fliessgewässern. Diese getroffenen Massnahmen hatten alle einen kurzfristigen, aber nicht nachhaltigen Effekt.
4. Der Höckerschwan zählt zu den geschützten Arten im Sinne von Artikel 2 i.V.m. Artikel 7 Absatz 1 JSG. Gemäss Artikel 12 Absatz 4 können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departementes (UVEK) Massnahmen zur Verringerung des Bestands geschützter Tierarten treffen, wenn diese einen zu hohen Bestand aufweisen und dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung entsteht. Der Bundesrat hat in Artikel 4 Absatz 1 JSV die Zustimmung an das Bundesamt für Umwelt delegiert. Gemäss Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe cbis und gbis KJSV kann die Sicherheitsdirektion Massnahmen gegen einzelne schadenstiftende geschützte Tiere sowie befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen.
5. Die Sicherheitsdirektion Uri hat im Dezember 2018 dem Bundesamt für Umwelt ein Gesuch über Regulierungsmassnahmen des Höckerschwanbestands gestellt.
6. Das Bundesamt für Umwelt hat im April 2019 die Zustimmung zu den beantragten Massnahmen erteilt.
7. Gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) steht den Gemeinden und gewissen, vom Bundesrat bezeichneten Organisationen ein Beschwerderecht gegen Verfügungen zu, die in Wahrnehmung einer Bundesaufgabe gemäss Artikel 2 NHG ergehen. Diese Verfügungen sind gemäss Artikel 12b NHG den Gemeinden und den Organisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch die Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan zu eröffnen.

und verfügt:

1. Zur Reduktion des Schadens durch Höckerschwäne sind Massnahmen am Gelege (Eierstechen) im Uferbereich des Urnersees durchzuführen. Der vorgesehene Zielbestand nach der Regulierung entspricht 10 bis 15 Höckerschwänen.
2. Die Massnahme beginnt im Frühjahr 2020, sobald die brütenden Schwäne ihre Nester bezogen haben (ca. April – Mai). Die Anzahl der gestochenen Eier umfasst jeweils maximal die Hälfte der angetroffenen Eier pro Nest.
3. Mit der Durchführung der Massnahme werden die zuständigen Wildhüter betraut. Sie beobachten und melden auch die Bestandesentwicklung und den Zustand der Gelege und Jungschwäne.
4. Der Regulierungseingriff wird vorerst auf fünf Jahre beschränkt (2020–2024).
5. Die ergriffenen Massnahmen sind zu rapportieren. Die Wildhut wird beauftragt, im Sommer und gegen Ende der Vegetationsperiode Zählungen des Schwanenbestands durchzuführen, um den kurzfristigen Erfolg der Massnahmen zu überprüfen (Verhältnis Jungschwäne zu Altschwänen). Zielgrösse ist der Spätwinterbestand.
6. Geeignete Präventionsmassnahmen werden zusätzlich fortgeführt.
7. Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.
8. Diese Verfügung kann gestützt auf Artikel 43 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert erstreckter Frist von 30 Tagen seit Eröffnung mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Altdorf, 5. Juli 2019

Sicherheitsdirektion
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländerrecht / Verfügung Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) gegen

Tafner, Michael, geboren am 18. Februar 1982, Österreich, letzte bekannte Adresse Bahnhofstrasse 2, 6490 Andermatt, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 5. Juli 2019 Abteilung Migration

Korporationen

Korporation Uri

Sommerviehkontrolle 2019

Amt für Landwirtschaft Uri – Viehzählung 2019 auf Alpen und Sömmerungsweiden

Die Sommerviehzählung für die Berechnung der Sömmerungsbeiträge und der Verrechnung des Viehauflages findet mittels Selbstdeklaration statt. Die Formulare sind vom Amt für Landwirtschaft bereits verschickt worden. Als Stichtag für die Altersangabe gilt der 25. Juli. Die Zählformulare müssen vom Alpbewirtschafter unterschrieben und bis spätestens Montag, 5. August 2019, an das Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zurückgeschickt werden.

Die Tierhalter sind gebeten, genaue Angaben der Sömmerungstiere zu machen, insbesondere auch über ausserkantonale Tiere.

Wildheusammeln 2019

Der Schnitt darf nicht vor dem 15. Juli vorgenommen werden. Der Engere Rat kann auch Wildheuflächen verpachten. Beim zuständigen Allmendaufseher kann nachgefragt werden, welche Wildheuflächen verpachtet oder reserviert sind. Die Vorgaben in der Verordnung betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend der Korporation Uri (RB 755.41) sind einzuhalten.

Altdorf, 5. Juli 2019 Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Berufsausübungsbewilligung

Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Tierärztin im Kanton Uri

Dr. med. vet. Rimet Claire-Sophie wird die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Tierärztin erteilt.

Brunnen, 5. Juli 2019

Veterinäramt der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt-Stv.

Lisag AG

Amtliche Vermessung

Amtliche Vermessung Schattdorf – Befreiung von Spannungen und lokalen Widersprüchen

Im Kanton Uri wurde 2015 der neue Koordinaten-Bezugsrahmen LV95 eingeführt. Dieser bildet die Basis für die unkomplizierte Nutzung moderner Technologien der Satellitenvermessung (u.a. GPS), insbesondere bei Daten mit hohen Genauigkeitsanforderungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vermessungswerke frei von Spannungen und lokalen Widersprüchen sind. Solche Unstimmigkeiten entstanden hauptsächlich durch eingeschränkte Messmittel und Berechnungsmöglichkeiten bei der Erstvermessung wie z.B. ungenauere Distanzmessung. Spannungen und lokale Widersprüche sind daher insbesondere bei älteren Vermessungswerken anzutreffen.

Die amtliche Vermessung hat gemäss Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) und der dazugehörigen Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) gewisse Genauigkeitsvorgaben zu erfüllen. Die Lisag AG als zuständige Stelle hat dazu der Acht Grad Ost AG, Altdorf, als Nachführungsgeometerbüro den Auftrag erteilt, die amtliche Vermessung der Gemeinde Schattdorf von Spannungen und lokalen Widersprüchen zu befreien. Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass in der Woche vom 8. Juli 2019 die neu berechneten Koordinaten eingeführt werden können.

Die neuen LV95-Koordinaten ändern sich um bis zu 25 cm und ersetzen die bisherigen Koordinaten. Sie sind im selben Landeskoordinatensystem mit Ausgangspunkt E = 2 600 000 m (Ost) und N = 1 200 000 m (Nord).

Diese Neuberechnung der Koordinaten hat auf die Lage der Grenzpunkte von Grundstücken vor Ort keinen Einfluss. Ebenso bleiben der Verlauf der Grundstücksgrenzen wie auch die Eigentumsverhältnisse unverändert. Aufgrund der neuen Koordinaten müssen die Grundstückflächen jedoch neu berechnet werden. Die neu berechneten Flächen können dabei von der bisherigen Grundstückfläche abweichen. In der Regel ist die Änderung auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen. Bei speziellen Konstellationen wie grösseren Grundstücken (i.d.R. über 2 ha) kann die Änderung den Betrag von einem Quadratmeter überschreiten. Die von einer Flächenänderung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in den nächsten Wochen schriftlich orientiert.

Der Eintrag der neu berechneten Grundstückflächen im Grundbuch erfolgt von Amtes wegen und ist kostenlos. Die Angabe der Grundstückfläche hat keine Grundbuchwirkung und zieht keine Rechtsfolgen nach sich. Gegen die Einführung der neuen Koordinaten in der amtlichen Vermessung besteht keine Rechtsmittelmöglichkeit.

Altdorf, 5. Juli 2019 Lisag AG

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 2900.1201, 2 097 m^2, Plan Nr. 55, Reussacher, Gebäude Vers.Nr. 745, Eyschachen 8, übrige befestigte Flächen, Bahn

Veräusserer:
Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:
Hürlimann Christoph Johannes, Waldheimstrasse 30, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
29. Juni 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: 296.1202, 553 m^2, Plan Nr. 4, Im Boden, Gebäude Vers.Nr. 149, Bahnhofstrasse 48, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Erben des Regli-Camen Carl Franz; Regli-Camen Monica Maria, Bahnhofstrasse 48, 6490 Andermatt

Erwerber:
Gwerder-Regli Yvonne Antonia, Knonauerstrasse 120, 6330 Cham; Regli-Lipari Thomas, Industriestrasse 27, 6312 Steinhausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
28. April 1981, 7. Februar 1998

Andermatt

Grundstück Nr.: 1171.1202, 625 m^2, Plan Nr. 5, Turmmatte, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage

Veräusserin:
Andercapa AG, Turmmattstrasse 8, 6490 Andermatt

Erwerberin:
Andermatt Immogroup AG, Baar, c/o Swiss Immo Boutique AG, Grabenstrasse 7B, 6340 Baar

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
7. Juni 2018

Andermatt

Grundstück Nr.: S1495.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 501 im Dachgeschoss, $^{59}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 275.1202; Grundstück Nr.: M2146.1202, Autoeinstellplatz Nr. 45, $^{1}/_{35}$ Miteigentum an Nr. D636.1202

Veräusserin:
Dusi Nicole, Kellenweg 4, 6052 Hergiswil NW

Erwerber:
Dusi Silvio Peter, Kellenweg 4, 6052 Hergiswil NW

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
30. November 2018

Andermatt

Grundstück Nr.: S3829.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im II.OG-1, $^{30}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 1152.1202

Veräusserin:
Saschi Immobilien AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:
Del Re Alessandro, Via al Boschetto 9, 6514 Sementina

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
4. Dezember 2015

Attinghausen

Grundstück Nr.: D773.1203, 110 m^2, Plan Nr. 18, Steinäbnet, Baurecht für Gebäude, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 734.1203

Veräusserer:
Zurfluh-Epp Anton Franz, Bödeli, 6468 Attinghausen

Erwerber:
Zurfluh-Planzer Ruedi, Kummetstrasse 12, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
12. Januar 2005

Bürglen

Grundstück Nr.: 5.1205, 23 659 m^2, Plan Nr. 62, Angelingen, Gebäude Vers.Nr. 55, Wyss 1, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 630.1205, 25 484 m^2, Plan Nr. 62, Angelingen, Gebäude Vers.Nr. 56, Gebäude Vers.Nr. 57, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: D1554.1205, 38 m^2, Plan Nr. 58, Oberfeld, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 1.1205, ⅔ Miteigentumsanteile

Veräusserer:
Arnold-Zgraggen Paul, Wyss 1, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:
Arnold Paul, Wyss 1, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
14. März 1980, 1. Dezember 1986, 23. Dezember 1986

Erstfeld

Grundstück Nr.: 465.1206, 358 m^2, Plan Nr. 12, Stegmatt, Gebäude Vers.Nr. 689, Schlossbergstrasse 6, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Trottoir

Veräusserin:
Dos Santos Lopes Silva Maria Inês, Kornmattstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Maxcomerc GmbH, Schönmattstrasse 9, 6034 Inwil

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
17. Juni 2009

Erstfeld

Grundstück Nr.: 552.1206, 703 m^2, Plan Nr. 14, Vorder Hofstatt, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage; Grundstück Nr.: 554.1206, 5 047 m^2, Plan Nr. 14, Vorder Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 50, Vordere Hofstatt 4, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, übrige humusierte Flächen, Trottoir; Grundstück Nr.: 1122.1206, 543 m^2, Plan Nr. 14, Vorder Hofstatt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, übrige humusierte Flächen

Veräusserin:
Profond Anlagestiftung, Zollstrasse 62, 8005 Zürich

Erwerberin:
Karat Immobilien AG, mit Sitz in Freienbach, bei Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Bahnhofstrasse 3, 8808 Pfäffikon SZ

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
3. April 2017

Schattdorf

Grundstück Nr.: 197.1213, 854 m^2, Plan Nr. 37, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 973, Dorfstrasse 5, übrige befestigte Flächen, Trottoir, Gartenanlage

Veräusserin:
Profond Anlagestiftung, Zollstrasse 62, 8005 Zürich

Erwerberin:
Mayan Orot AG, c/o Format A AG, Pfingstweidstrasse 102b, 8005 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
3. April 2017

Schattdorf

Parzelle von 100 m^2, ab Grundstück Nr.: 821.1213, Plan Nr. 33, Schipfi, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 818.1213, Plan Nr. 33, Schipfi, Gebäude Vers.Nr. 1472, Schipfistrasse 4, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg

Veräusserin:
Walker-Gamma Monika Philomena, Kapuzinerweg 18, 6460 Altdorf

Erwerber:
Gamma Thomas, Schipfistrasse 6, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
3. Oktober 2000

Schattdorf

Grundstück Nr.: 821.1213, 720 m^2, Plan Nr. 33, Schipfi, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:
Walker-Gamma Monika Philomena, Kapuzinerweg 18, 6460 Altdorf

Erwerber:
Herger Bruno, Mattenstrasse 42, 6463 Bürglen; Regli Charlotte Marianne Georgette, Mattenstrasse 42, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
3. Oktober 2000

Schattdorf

Grundstück Nr.: S977.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss und Nebenraum im Kellergeschoss. B/3, 46/1000 Miteigentum an Nr. 827.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S988.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. 4 im Kellergeschoss, 10/1000 Miteigentum an Nr. 826.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S989.1213, Sonderrecht an Lager Garage und WC im Kellergeschoss, 43/1000 Miteigentum an Nr. 826.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S990.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss und Nebenraum im Kellergeschoss. A/1, 80/1000 Miteigentum an Nr. 826.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S991.1213, Sonderrecht an der 1-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss und Nebenraum im Kellergeschoss. A/2, 13/1000 Miteigentum an Nr. 826.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S992.1213, Sonderrecht an der 1-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss und Nebenraum im Kellergeschoss. A/3, 13/1000 Miteigentum an Nr. 826.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S1013.1213, Sonderrecht am Laden im Kellergeschoss, 60/1000 Miteigentum an Nr. 826.1213, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Erismann-Lauener Bruno Felix, Wiligermätteli 29, 6463 Bürglen

Erwerberin:
Erismann-Lauener Berta, Wiligermätteli 29, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
27. Juni 1980, 3. November 1987, 6. April 1989

Seedorf

Parzelle von 511 m^2, ab Grundstück Nr.: 106.1214, Plan Nr. 2, Grossried, Gebäude Vers.Nr. 105, Riedmattstrasse 8, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 121.1214, Plan Nr. 2, Grossried, Gebäude Vers.Nr. 15, Gebäude Vers.Nr. 728, Gebäude Vers.Nr. 819, Riedmattstrasse 14, Gebäude Vers.Nr. 899, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse, Weg

Veräusserin:
Markus Enz Immobilien AG, Riedmattstrasse 8, 6462 Seedorf

Erwerber:
Zurfluh Lukas, Riedmattstrasse 14, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
21. August 2006

Altdorf, 5. Juli 2019 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. Juni bis 2. Juli 2019

Wohnbaugenossenschaft Bundespersonal Grund,

in Silenen, CHE-101.668.508, Genossenschaft (SHAB Nr. 25 vom 6.2.2009, S.22, Publ. 4865488). Domizil neu: c/o Pascal Indergand, Grund 17, 6474 Amsteg. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Walker, Beat, von Silenen, in Amsteg, Gemeinde Silenen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Tresch, Josef, von Silenen, in Amsteg, Gemeinde Silenen, Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Walker, Marino, von Silenen, in Silenen, Mitglied der Verwaltung und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Indergand, Pascal, von Silenen, in Silenen, Präsident der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

MM Access AG,

in Bürglen (UR), CHE-181.868.037, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 45 vom 4.3.2016, Publ. 2704381). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Nachtrag zum im SHAB Nr. 118 vom 21.6.2019, Id. 1 004 656 769, publizierten TR-Eintrag Nr. 341 vom 18.6.2019
Leo Capital GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-198.897.610, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 118 vom 21.6.2019, Publ. 1004656769). Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief. Vinkulierung neu: [Die Bestimmung über die Übertragbarkeit der Namenaktien wurde aufgehoben].

Bedpage Classifieds GmbH,

in Gurtnellen, CHE-270.998.825, Gotthardstrasse 10, 6476 Intschi, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 20.6.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und den Betrieb elektronischer Marktplätze und Infrastrukturen (Online-Plattformen). Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 20.6.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Imhof, Jonathan Josef, von Seedorf (UR), in Gurtnellen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Gebr. Epp AG,

in Erstfeld, CHE-107.934.861, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 7 vom 11.1.2019, Publ. 1004539093). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Mattli Beton AG, in Wassen (CHE- 107.934.795), über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Mattli Beton AG,

in Wassen, CHE-107.934.795, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 15 vom 23.1.2017, Publ. 3298293). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Gebr. Epp AG, in Erstfeld (CHE-107.934.861), gemäss Fusionsvertrag vom 14.6.2019 und Bilanz per 31.12.2018. Aktiven von Fr. 1 564 306.54 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 266 246.15 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Domizil neu: Gotthardstrasse 16, 6484 Wassen UR.

Meyer AG, Silo-Anlagen, Göschenen,

in Göschenen, CHE-106.888.224, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 29.10.2015, Publ. 2452137). Statutenänderung: 18.6.2019. Firma neu: *Mattli Immobilien AG.* Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: In der Stoffelmatte 25, 6460 Altdorf UR. Zweck neu:

Die Gesellschaft bezweckt Erwerb, Veräusserung, Bewirtschaftung und Vermittlung von Liegenschaften sowie Planung und Ausführung von Bauten jeder Art für eigene oder fremde Rechnung. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie sich an Unternehmen beteiligen. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Aktien neu: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.– [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1000.–]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mattli, Davina Clementina, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mattli-Tresch, Rudolf, von Wassen, in Wassen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mattli, Pascal, von Wassen, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

Simon Briker Training GmbH,

in Flüelen, CHE-323.506.499, Dorfstrasse 49, 6454 Flüelen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 21.6.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt eine persönliche Beratung und Ernährungsberatung sowie das Anbieten von Trainings und Kursen in den Bereichen Sport und Gesundheit. Die Gesellschaft kann Waren im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen an- und verkaufen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann auch im In- und Ausland Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich mit Brief, Fax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 21.6.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Briker, Simon, von Flüelen, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Rothirsche Facility Service GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-158.924.181, Eygasse 11b, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.6.2019. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Unternehmens für die Erbringung von ausführlichen Dienstleistungen aller Art im Bereich Facility Services wie Gebäude-, Unterhalts-, Spezial- und Baustellenreinigung, Hauswartung, Entsorgung, Grünflächenunterhalt, Support Services (Empfang, Post, Logistikservice, Catering). Objektbewirtschaftungen sowie alle im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben ergänzenden Dienstleistungen einschliesslich Handel und Vertrieb mit Waren und Materialien, die für die erwähnten Dienstleistungen verwendet werden. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in irgendeinem Zusammenhang stehen. Kann Grundeigentum erwerben, veräussern, belasten, überbauen, verwalten, vermieten und vermitteln, Aktionären und Dritten Darlehen und Kredite gewähren, sich für Darlehen und Kredite von Aktionären und Dritten als Bürgen verpflichten oder hierfür sonstwie Garantien abgeben, insbesondere durch Pfandbestellung oder durch Leistungen von anderen Sicherheiten. Stammkapital: Fr. 20000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 24.6.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Imhof-Stadler, Sibylle, von Schattdorf, in Altdorf (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Zwyssig, Michael, von Schattdorf, in Schwyz, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Jumbo's-Cocktail-Company GmbH,

in Andermatt, CHE-235.018.651, Gotthardstrasse 104b, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.6.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen aller Art für Restaurationsbetriebe im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Gegenstände aller Art im In- und Ausland kaufen, verwalten und handeln. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung

vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 25.6.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Wenger, Marcel Beda, von Blumenstein, in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 10000.–; Wenger, Karin, von Blumenstein, in Andermatt, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 10000.–.

CSD Ingenieure AG,

in Altdorf (UR), CHE-218.399.949, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 10 vom 16.1.2017, Publ. 3284495), Hauptsitz in: Köniz. Angaben zur Zweigniederlassung neu: [Gestrichene Personenangaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hess, Maurus, von Engelberg, in Alpnach, Leiter der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Greco, Antonio M., von Horw, in Horw, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fuchs, Michael, von Buchrain, in Küssnacht am Rigi (Küssnacht SZ), mit Kollektivprokura zu zweien.

Simsek Kebabhaus Tellsgasse,

in Altdorf (UR), CHE-134.941.295, Tellsgasse 15, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Führen eines Restaurants. Eingetragene Personen: Simsek, Murat, türkischer Staatsangehöriger, in Luzern, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Bergimkerei Achermann GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-374.198.646, Untere Planzern, 6463 Bürglen UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 27.6.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Imkerei, die Herstellung und den Verkauf von Honigprodukten sowie von Produkten, welche mit der Imkerei in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Schulungen im Bereich Bienenhaltung und Verarbeitung von Honig anbieten sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erbringen. Die Gesellschaft ist zu allen Massnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: Fr. 20000.–. Qualifizierte Tatbestände: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag und den dazugehörenden Anlagen die Einzelfirma Imkerei Achermann, 6467 Schattdorf, die Aktiven in der Höhe von Fr. 57734.–,

abzüglich Passiven in der Höhe von Fr. 24 631.80. Als Preis wird der Betrag von Fr. 33 102.20 vereinbart. Der Übernahmepreis wird dadurch getilgt, dass dem Sacheinleger 10 als damit voll liberierte Stammanteile der Gesellschaft zu Fr. 1 000.– erhält und ihm werden 23 102.20 gutgeschrieben. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 27.6.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Achermann, Florian, von Beckenried, in Schattdorf, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Amstad, Judith Lisbeth, von Beckenried, in Schattdorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Altdorf, 5. Juli 2019

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Genossenschaft Skilift Eggberge, Altdorf
  Bauvorhaben: Unterstand für Pistenfahrzeug
  Bauplatz: Eggberge 25, Parzelle 2400
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Luthiger Marcel, Krebsriedgasse 41, Altdorf
  Bauvorhaben: Wintergarten 1. Obergeschoss
  Bauplatz: Krebsriedgasse 41, Parzelle 1616
  Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Kempf Christian und Manuela, Ratzistrasse 1, Spiringen
  Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus
  Bauplatz: Rophaien, Parzelle L1241.1205
  Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Erstfeld

- Bauherrschaft: Gemeindewerke Erstfeld, Herger Markus, Gotthardstrasse 101, Erstfeld
  Bauvorhaben: Transformatorenersatz und Fassadenrenovation
  Bauplatz: Ripshausen 4, Parzelle L80
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Gisler Ambros, Ringstrasse 64a, Schattdorf
  Bauvorhaben: Neubau, Ersatzneubau Zweifamilienhaus
  Bauplatz: Fraumattstrasse 45, Parzelle L34
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Korporationsbürgergemeinde Erstfeld, Postfach 121, Niederhofenstrasse 36, Erstfeld
  Bauvorhaben: Oberflächenbefestigung und Erschliessungsstrasse «Sektionshaus»
  Bauplatz: Gotthardstrasse 28, Parzelle 300
  Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Zimmermann Armin, Aecherliweg 6, Erstfeld
  Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung und Ersatzneubau Geräteschuppen
  Bauplatz: Aecherliweg 8, Parzelle L721
  Bemerkungen: keine Profilierung

Seedorf

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Seedorf, Baukommission, Sanierung Schiessanlage, A Pro Strasse 47, Seedorf
  Bauvorhaben: Sanierung Kugelfang und Bodensanierung
  Bauplatz: Schiessstand Seedorf, Parzellen 273, 252 und 275
- Bauherrschaft: Emil Gisler AG / GIPO AG, Industriegebiet See, Zone C, Seedorf
  Bauvorhaben: Erweiterung Hallen 12 und 14
  Bauplatz: Areal GIPO, Parzelle 253
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: KW Palanggenbach AG, c/o Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, Altdorf
  Bauvorhaben: Neubau Wasserkraftwerk
  Bauplatz: Palanggenbach, Bodenwald und Bocktritt, Parzellen diverse
  Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, Altdorf
  Bauvorhaben: Neubau Bushaltestellenhaus
  Bauplatz: Brindli, Parzellen 115 und 138
  Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Baumann David und Püntener Nicole, Taubach 4, Erstfeld
  Bauvorhaben: Neubau Carport und Erweiterung Wohnraum
  Bauplatz: Gotthardstrasse 269, Parzelle 836
  Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Brand-Bissig Iwan und Eliane, Restig 1, Spiringen
  Bauvorhaben: Um- und Anbau Zweifamilienhaus
  Bauplatz: Restig 1, Parzelle 328
  Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 5. Juli 2019

Rodungsgesuch

Seedorf

Grundeigentümer:	Korporation Uri, 6460 Altdorf; Bürgergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf; Stiftung Fideikommiss A Pro, Fraumattstrasse 21, 6472 Erstfeld	
Standort:	Bodenwald, Seedorf, diverse Parzellen	
Rodungsfläche:	permanente Rodung	530 m^2
	temporäre Rodung	4341 m^2
	Total	4871 m^2
Ersatzaufforstung:	an Ort und Stelle	4341 m^2
	Pz. 94, 95 und 500	530 m^2
	Total	4871 m^2
Zweck der Rodung:	Kraftwerk Palanggenbach	
Gesuchsteller:	Kraftwerk Palanggenbach AG, c/o Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, 6460 Altdorf	

Die Gesuchsunterlagen können vom 5. Juli 2019 bis zum 25. Juli 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Einwohnergemeinde Seedorf eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 5. Juli 2019 Amt für Forst und Jagd

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

Gemeinde Andermatt

Der Gemeinderat Andermatt hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Knoten Gotthardstrasse/Rütistrasse in Fahrtrichtung Andermatt – Kreisel Eiboden

Signal Nr. 2.42, Abbiegen nach rechts verboten in die Rütistrasse mit der Zusatztafel «Lastwagen und Busse»

Knoten Gotthardstrasse/Rütistrasse bis Talstation Nätschen

Signal Nr. 2.49, Halten verboten mit der Zusatztafel «ganzer Platz»

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkungen werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Andermatt, 5. Juli 2019 Gemeinderat Andermatt

Gemeinde Bürglen

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

Klausenstrasse, Loretostrasse bis Bohl (Koord. ca. E: 2 695 033/N: 1 192 562)
Signal Nr. 2.44, Überholen verboten

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 5. Juli 2019

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Erstfeld

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

Fraumattstrasse, Sportplatz Pfaffenmatt, Parzelle Nr. L1673.1206, L1668.1206, L1658.1206 (Parkplatz Sportgebäude, östlich und nördlich des Kunstrasenplatzes)
Parkieren gegen Gebühr, Signal Nr. 4.20, mit der Zusatztafel «zentrale Parkuhr»

Niederhofenstrasse, Friedhof, Parzelle 135.1206 (nördlich Friedhof)
Parkieren gegen Gebühr, Signal Nr. 4.20, mit der Zusatztafel «zentrale Parkuhr»

Schmiedgasse, Parzelle Nr. L518.1206 (Verzweigung Butzenweg/Bärenbodenweg)
Parkieren gegen Gebühr, Signal Nr. 4.20, mit der Zusatztafel «zentrale Parkuhr»

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 5. Juli 2019

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Erstfeld

Der Gemeinderat Erstfeld hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Baustellenzufahrt zur Zentrale des KWE
Signal Nr. 2.01, Allgemeines Fahrverbot mit der Zusatztafel «ausgenommen Baustellenverkehr», Signal Nr. 2.15, Verbot für Fussgänger

Einfahrt Baustellenzufahrt in die Niederhofenstrasse
Signal Nr. 3.01, Stop

Einfahrt Baustellenzufahrt in den Talweg (beidseits des Talwegs)
Signal Nr. 3.01, Stop

Die Signalisation gilt in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2020.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkungen werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Erstfeld, 5. Juli 2019 Gemeinderat Erstfeld

Gemeinde Spiringen

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

Klausenstrasse, Post bis Seilbahn Kipfen-Tristel
Signal Nr. 2.44, Überholen verboten

Klausenstrasse, Restaurant Alte Post bis Spiringer Kehr (Koord. ca. E: 2 698 671/N: 1 191 864)
Signal Nr. 2.44, Überholen verboten

Klausenstrasse, Hofstatt (Koord. ca. E: 2 697 576/N: 1 192 256) **bis Spiringer Kehren (Schiessstand)**
Signal Nr. 2.44, Überholen verboten

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 5. Juli 2019 Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Unterschächen

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig:

Werkstrasse bis Rain (Koord. ca. E: 2 701 117/N: 1 191 220)
Signal Nr. 2.44, Überholen verboten

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 5. Juli 2019 Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Unterschächen

Die Baudirektion hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Klausenstrasse, Bereich Hotel Klausenpass, unter Balm (Koord. ca. E: 2 706 522/N: 1 192 297) **bis Dependance** (Koord. ca. E: 2 706 680/N: 1 192 130)
Signal Nr. 2.30, Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 5. Juli 2019

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gemeinde Wassen

Der Gemeinderat Wassen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Schulhausplatz, Parz. Nr. 1
Signal Nr. 2.16, Höchstgewicht 20 Tonnen

Sustenstrasse, Parz. Nr. 96, Gemeindekanzlei
Signal Nr. 2.16, Höchstgewicht 20 Tonnen

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkungen werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Wassen, 5. Juli 2019

Gemeinderat Wassen

Offene Stellen

Justizdirektion

Bei der Justizdirektion ist die Stelle

einer kaufmännischen Sachbearbeiterin / eines kaufmännischen Sachbearbeiters (80–100%)

per 1. November 2019 oder nach Vereinbarung wiederzubesetzen.

Aufgaben:

- administrative Leitung des Direktionssekretariats
- Sachbearbeitung für das Direktionssekretariat und das Amt für Justizvollzug
- Führung der Geschäftskontrolle und -ablage
- Organisation von Tagungen und Anlässen
- Hauptverantwortung für die kaufmännische Berufsbildung
- Kundenbetreuung an Telefon und Schalter

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung
- mehrjährige Berufserfahrung
- gute IT-Anwenderkenntnisse
- sehr gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Selbstständigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team, interessante Weiterbildungsmöglichkeiten, ausgezeichnete Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie uns diese bitte bis 19. Juli 2019 elektronisch via www.ur.ch/stellen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Generalsekretär Dr. Emanuel Strub, Telefon 041 875 22 54, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 5. Juli 2019

Justizdirektion Uri
Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Öffentliche Vorladung

Im Verfahren betreffend Eheschutzmassnahmen gemäss Art. 175 ff. ZGB, i.S. P. J. F. L.–G. gegen Silas Elias Ferreira Lima, geb. 27. März 1968, z. Z. unbekannter Aufenthalt, wird dieser in Nachachtung von Art. 141 ZPO persönlich vorgeladen, vor LANDGERICHTSPRÄSIDIUM am Montag, 15. Juli 2019, 14.30 Uhr, in Altdorf, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), zu erscheinen.
Bei Säumnis berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 5. Juli 2019 / LGP 19 174

Langerichtspräsidium
Die Präsidentin
Agnes H. Planzer Stüssi

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen des Eigentümers wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:
Unberechtigten ist es gerichtlich verboten, auf dem Grundstück L78, Göschenen, zu parkieren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gäste des Hotels und Restaurants zum weissen Rössli.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2 000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 5. Juli 2019 (LGP 19 147)

Langerichtspräsidium
Die Präsidentin
Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium Ursern

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Ursern erklärt folgenden, auf dem Grundstück S579, Hospental, lastenden Pfandtitel als kraftlos:

- Pfandstelle 1, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 54586 im Betrag von Fr. 50 000.– Höchstzinsfuss 8 %, 13.2.1990, Beleg 222

Andermatt, 5. Juli 2019 / GP 44/18

Landgerichtspräsidentin Ursern
Silvia Russi

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.
Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG

Einstellung des Konkursverfahrens Michael Schwarz, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner
Michael Schwarz
Staatsbürgerschaft: Deutschland
Geburtsdatum: 11. Dezember 1967
Höfligasse 9
6460 Altdorf
Inhaber des Einzelunternehmens «Micha's Truckstop Gotthard, Inhaber M. Schwarz», CHE-278.050.634, Ripshausen 1, 6472 Erstfeld

Datum der Konkurseröffnung: 27. Mai 2019
Datum der Einstellung: 24. Juni 2019
Kostenvorschuss: CHF 4 000.00

Rechtliche Hinweise
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 15. Juli 2019

Altdorf, 5. Juli 2019

Anmeldestelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 18. Juli 2019, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Ralph Bomatter, Brücker Bilger Rechtsanwälte und Notare, Dätwylerstasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Sonntag, 7. Juli 2019, 10.00 bis 16.00 Uhr

■ Alpinavera-Passmarkt Oberalp

Regionale Spezialitäten aus Uri, Glarus, Graubünden und dem Tessin, Ernährungshandwerker und handwerkliche Produzenten aus der Alpinavera-Region bieten kulinarische Köstlichkeiten und handwerkliche Trouvaillen an. Info zur Durchführung ab Freitagmittag vor dem Passmarkt unter www.alpinavera.ch oder Telefon 081 254 18 50.

Kanton

REGLEMENT

über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen

(Änderung vom 19. Februar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 27. Januar 1998 über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 9 Treffsicherheitsnachweis

[1] Für den Patentbezug ist die Treffsicherheit für auf der Jagd verwendete Jagdwaffen (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erfüllen und gilt für eine Jagdperiode. Bei der Jagdpatentbestellung muss der Treffsicherheitsnachweis beigelegt werden.

[2] Der Treffsicherheitsnachweis kann auf allen vom Amt für Forst und Jagd anerkannten Jagdschiessanlagen erbracht werden.

[3] Das Amt für Forst und Jagd anerkennt ausserkantonale Nachweise der Treffsicherheit, sofern diese mindestens den kantonalen Anforderungen entsprechen.

[4] Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

a. Kugelschiessen mit Scheibe auf Zehnerwertung
   1. Scheibendistanz mindestens 100 m,
   2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,
   3. Stellung frei wählbar;
b. Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder auf Rollhase
   1. Scheibendistanz zirka 30 m,
   2. Mindestanforderung: vier Treffer in Folge, als Treffer gelten bei der Kippscheibe die vordere und/oder mittlere Klappe.

[5] Das Kugel- und Schrotprogramm kann wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.

[6] Das Amt für Forst und Jagd stellt ein Treffsicherheitsnachweisformular zur Verfügung, auf dem die Schützin bzw. der Schütze sowie die Standaufsicht die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen.

[1] RB 40.3154

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG